

## B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Rekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der AHV-IV-FAK-Anstalten, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, gegen A\*\*\*\*, \*\*\*\*\* wegen Witwenrente/Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, infolge Rekurs der AHV-IV-FAK-Anstalten gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 08.08.2023, SV.2023.27, mit welchem dem Antrag der Rekursgegnerin betreffend Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung teilweise stattgegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Rekurs wird F o l g e gegeben und es wird festgestellt, dass einer allfälligen Vorstellung gegen Ziff. 2 der Verfügung der Rekurswerberin vom 16.05.2023 die aufschiebende Wirkung entzogen ist.

Die Kosten des Rekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

### B e g r ü n d u n g :

1. Am 02.10.2018 wandte sich die Rekursgegnerin an die Rekurswerberin und ersuchte sie darum, ihr eine Verwitwetenrente zu gewähren (Blg 1). Am 19.10.2018 wurde die betreffende Anmeldung für den Bezug einer Hinterlassenenrente eingereicht (Blg 2). Die Rekurswerberin gewährte in der Folge eine Hinterlassenenrente.

Mit späterer Verfügung vom 16.05.2023 wurde über den Anspruch auf Witwenrente verfügt (Blg 48). Am 26.05.2023 wandte sich die Rekursgegnerin an das Fürstliche Obergericht mit dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei Einreichung eines Rechtsmittels (Blg 50). Am 12.06.2023 erhob die Rekursgegnerin gegen die Verfügung vom 16.05.2023 das Rechtsmittel der Vorstellung (Blg 51).

2. Mit Beschluss vom 08.08.2023 wies das Fürstliche Obergericht den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, insoweit er sich gegen die Spruchpunkte 4. und 5. der Verfügung vom 16.05.2023 richtet, zurück. Im Übrigen wurde dem Antrag teilweise Folge gegeben und die aufschiebende Wirkung der Vorstellung gegen Spruchpunkt 2. der Verfügung vom 16.05.2023 wieder hergestellt, wohingegen dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

hinsichtlich Spruchpunkt 1. der Verfügung vom 16.05.2023 nicht stattgegeben wurde.

Zur Begründung wies das Fürstliche Obergericht auf Art 97<sup>bis</sup> Abs 2 AHVG hin und ging davon aus, dass die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels den Regelfall darstellt. Zur Klärung der Frage, ob die von der Rekurswerberin entzogene aufschiebende Wirkung wieder herzustellen sei, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei kommt der Prognose von eindeutigen Prozessaussichten dann Bedeutung zu, wenn solche feststellbar sind. Im Übrigen erfolgt eine Interessenabwägung, bei der sämtliche auf dem Spiel stehenden Interessen zu berücksichtigen sind (E 18.3.4).

Was die in Ziffer 2 der Verfügung vom 16.05.2023 festgelegte Folge des Erlöschens des Anspruchs auf Witwenrente wegen des ab 01.10.2021 bestehenden Konkubinats betrifft, wird bezogen auf die in Ziffer 3 der Verfügung entzogene aufschiebende Wirkung festgehalten, dass der Ausspruch des Erlöschens der Witwenrente sich nicht mit einem Rückschluss auf das Privatrecht rechtfertigt. Zudem ist zu bedenken, dass in Art 58 Abs 5 AHVG die Aufnahme eines Konkubinats nicht als Erlöschensgrund im Gesetz erwähnt wird. Insoweit kann nicht davon gesprochen werden, eine gegen das Erlöschen des Anspruchs wegen bestehenden Konkubinats gerichtete Vorstellung sei geradezu aussichtslos. Was das vom Fürstlichen Obergericht sodann berücksichtigte Inkassorisiko betrifft, weist das Fürstliche Obergericht darauf hin, dass angesichts der hohen Erfolgsaussichten des Rechtsmittels der Vorstellung gegen das Erlöschen wegen

Bestehens des Konkubinats die Inkassorisiken gegenüber den Interessen an der Fortzahlung der Rente zurücktreten. Insoweit stellte das Fürstliche Obergericht hinsichtlich Spruchpunkt 2. der Verfügung vom 16.05.2023 (betreffend Konkubinat) die aufschiebende Wirkung wieder her.

3. Die Rekurswerberin richtet gegen diesen Beschluss vom 08.08.2023 ihren rechtzeitigen Rekurs wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Rekursausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass der Fürstliche Oberste Gerichtshof auf die einstweilige Hemmung der Rechtskraft des Beschlusses des Fürstlichen Obergerichts vom 08.08.2023 erkenne.

4. Die Rekursgegnerin erstattete fristgerecht eine Rekursbeantwortung, in der sie beantragt, den Rekurs als rechtsmissbräuchlich zurückzuweisen; im Eventual-Antrag beantragt die Rekursgegnerin die Abweisung des Rekurses.

5. Auf die entsprechenden Ausführungen der Rekurswerberin sowie der Rekursgegnerin wird gemäss §§ 494, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

6. Der Rekurs ist gemäss Art 97<sup>bis</sup> Abs 2 zweitletzter Satz AHVG zulässig. Das Rechtsmittel ist auch berechtigt.

7. Der Beschluss des Fürstlichen Obergerichts stellt eine selbständige anfechtbare Zwischenentscheidung dar, welche innert 14 Tagen durch Rekurs beim Obersten Gerichtshof angefochten werden kann (Art 97<sup>bis</sup> Abs 2 AHVG) Es finden die Vorschriften der §§ 488 ff ZPO entsprechend Anwendung.

8. Im gegenständlichen Verfahren ist zu klären, ob die im Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 08.08.2023 festgelegte Folge, wonach die aufschiebende Wirkung der Vorstellung gegen Spruchpunkt 2. der Verfügung vom 16.05.2023 wieder hergestellt wird, rechtmässig ist. In Spruchpunkt 2. der Verfügung vom 16.05.2023 verfügte die Rekurswerberin, dass wegen des ab 01.10.2021 bestehenden Konkubinats der Anspruch auf Witwenrente ab 01.10.2022 erlischt, wobei nach Spruchpunkt 3. einer allfälligen Beschwerde gegen diese Festlegung die aufschiebende Wirkung entzogen wurde (Blg 48).

9.1. Das Fürstliche Obergericht erwog in seinem Beschluss vom 08.08.2023, dass bei der gegen die Verfügung vom 16.05.2023 gerichteten Vorstellung gute Aussichten auf Erfolg gegeben sind. Dies wird damit begründet, dass die Rekursgegnerin am massgeblichen Todestag Anspruch auf Unterhalt im Sinne von Art 58 Abs 4 AHVG hatte. Die Auslegung der Scheidungsvereinbarung ergibt mit Blick auf Punkt 6.3 („entfällt“), dass damit eher lediglich ein Ruhen des Unterhaltsanspruchs und nicht ein Erlöschen des Anspruchs gemeint ist. Zudem ist nach dem Beschluss des Fürstlichen Obergerichts massgebend, dass nach Art 58 Abs 5 AHVG die Aufnahme eines Konkubinats nicht als Erlöschensgrund erwähnt wird. Sodann fällt ins Gewicht, dass die Rentenregelung des Sozialversicherungsrechts primär den Versorgungsgedanken berücksichtigt (E 18.3.8).

Zur alternativen Voraussetzung für den Entzug der aufschiebenden Wirkung der Vorstellung in Form des

Inkassorisikos hält das Fürstliche Obergericht fest, dass die Rekurswerberin sich mit der Frage des hohen Inkassorisikos nicht vertieft befasst hat und dass die von der Rekursgegnerin in Aussicht gestellte Ratenzahlung durchaus möglich erscheint. Weil zudem die Erfolgsaussichten in der vorliegenden Sache als durchaus hoch zu qualifizieren sind, vermag das allfällige Inkassorisiko nicht zu einer Bestätigung des Entzugs der aufschiebenden Wirkung zu führen (E 18.3.8).

9.2. Die Rekurswerberin weist darauf hin, dass Art 58 Abs 5 Satz 2 AHVG sich auf die Witwe bzw den Witwer beziehe und nicht auf den geschiedenen Ehegatten. Bei geschiedenen unterhaltsberechtigten Ehegatten komme es gemäss Art 58 Abs 4 in Verbindung mit Art 70 Abs 2 AHVG nur auf das Bestehen einer privatrechtlichen Unterhaltspflicht an. Für geschiedene Anspruchsberechtigte sei auf die Erlöschensgründe der Unterhaltsverpflichtung im EheG bezüglich des nahehelichen Unterhalts abzustellen.

Zudem müsse berücksichtigt werden, dass sich der liechtensteinische Gesetzgeber bewusst für die Rezeption der österreichischen Regelungen betreffend die naheheliche Witwenpension entschieden habe. Danach dürfe die an Geschiedene ausbezahlte Witwen-/Witwerpension den zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Unterhaltsanspruch nicht übersteigen. Der Gesetzgeber habe sich ausdrücklich für die Beibehaltung des Kriteriums einer Unterhaltspflicht der verstorbenen Person gegenüber der geschiedenen Person unter Abkehr von der Schweizer Lösung entschieden. Weil der nunmehrige Lebenspartner

der Rekursgegnerin spätestens am 01.10.2021 bei ihr eingezogen sei, hätte der verstorbene geschiedene Ehegatte ab 01.10.2022 keinen Unterhalt mehr bezahlen müssen (Rekursbegründung, lit C bis E).

Ein Anspruch auf Witwenpension nach österreichischer Regelung bestehe nur so lange und in einer solchen Höhe, so lange er auch gegenüber dem verstorbenen geschiedenen Ehegatten bestanden hätte. Weil die Rekursgegnerin wegen des Konkubinats keine Unterhaltsbeiträge mehr hätte beanspruchen können, bestehe gemäss Art 70 Abs 2 AHVG kein Anspruch auf Witwenrente mehr. Nicht relevant sei, ob der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge entfallen oder definitiv erloschen sei (lit F).

Der liechtensteinische Gesetzgeber habe den Anspruch auf Witwenrente nach dem Substitutionsprinzip dem Grunde und der Höhe nach an die Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehegatten knüpfen wollen. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen würden keine guten Erfolgsaussichten für die gegenständliche Vorstellung bestehen. Wenn zudem berücksichtigt werde, dass bezüglich einer Rückforderung ein Inkassorisiko bestehe, überwiege das Interesse der Rekurswerberin, nicht weiter monatlich Witwenrenten zu bezahlen (lit F).

Bei der im Zusammenhang mit der aufschiebenden Wirkung vorzunehmenden Interessenabwägung falle insbesondere das Interesse des Versicherungsträgers ins Gewicht, Rückerstattungsforderungen zu vermeiden. Prozessaussichten seien nur zu gewichten, wenn sie eindeutig seien. Bezogen auf das Inkassorisiko müsste aller

Voraussicht nach auf ein aufwändiges exekutives Zwangsversteigerungsverfahren zurückgegriffen werden; es müsse von ganz erheblichen Schwierigkeiten bei der Einbringlichmachung der Rückforderung ausgegangen werden (lit H).

9.3. Die Rekursgegnerin führt in der Begründung vom 15.09.2023 aus, die Rekurswerberin handle rechtsmissbräuchlich, weil offensichtlich sei, dass nicht von einer Aussichtslosigkeit gesprochen werden könne (Rekursbeantwortung lit A).

Zum Eventualstandpunkt wird das Folgende ausgeführt: In den Erläuterungen zu Art 58 Abs 5 AHVG finde sich keine Einschränkung auf Verheiratete oder eine Aussage über das Erlöschen der Verwitwetenrente für Geschiedene; in den Erläuterungen werde auch nicht Bezug genommen auf die österreichische Rechtsprechung. Es finde sich aber ohnehin in den österreichischen Rechtsnormen keine Bestimmung, welche die Ansicht der Rekurswerberin stütze; auch die von der Rekurswerberin zitierte Judikatur stütze den Standpunkt der Rekurswerberin nicht (Ziff 19 bis 22).

Die Auslegung von Art 58 Abs 5 AHVG führe zum Ergebnis, dass hier die Erlöschensgründe abschliessend geregelt seien (Ziff 26).

Was das Inkassorisiko betrifft, müsse die Rekursgegnerin zur Rückzahlung ohnehin eine Lösung finden; ob nun zusätzlich der Betrag von CHF 700.00, der einige Monate ausbezahlt würde, zurückzuzahlen sei, verändere das Inkassorisiko nicht. Die soziale Inklusion sei in der Interessenabwägung höher zu gewichten (Ziff 28).



10.1. Die Rekurswerberin stellt den Antrag, es sei auf die einstweilige Hemmung der Rechtskraft des Beschlusses des Fürstlichen Obergerichts vom 08.08.2023 zu erkennen, wobei es dabei darum geht, dass die aufschiebende Wirkung der Vorstellung gegen Spruchpunkt 2. der Verfügung vom 16.05.2023 wieder hergestellt wurde. Zu beurteilen ist mithin, ob mit Beschluss des Fürstlichen Obergerichts zu Recht die vorgenannte Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung festgelegt wurde.

10.2. Die aufschiebende Wirkung bedeutet, dass die in Frage stehende Rechtsfolge vorläufig nicht eintritt, sondern gehemmt wird. Der tatsächliche und rechtliche Zustand soll insoweit einstweilen erhalten bleiben. Bei der aufschiebenden Wirkung soll wie bei allen vorsorglichen Massnahmen, der durch den Endentscheid zu regelnde Zustand weder präjudiziert noch verunmöglicht werden.

Für den Entscheid über den Entzug der aufschiebenden Wirkung gelten die gleichen Kriterien wie für den Entscheid über deren Wiederherstellung. Dabei ist zu prüfen, ob die Gründe, die für die sofortige Vollstreckbarkeit der Verfügung sprechen, gewichtiger sind als jene für eine aufschiebende Wirkung. Dabei steht der zuständigen Behörde ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Ein Entzug der aufschiebenden Wirkung setzt immerhin überzeugende Gründe voraus. Dabei können die Aussichten auf den Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache ins Gewicht fallen, sofern sie eindeutig sind (BGE 117 V 185 E 2b, 105 V 266 E 2).

Was den zu berücksichtigenden irreparablen Nachteil betrifft, geht es mit Blick auf die versicherte

Person darum, dass sie durch die plötzliche Einstellung der Leistungsgewährung aus dem finanziellen Gleichgewicht gebracht und zu kostspieligen oder sonstwie unzumutbaren Massnahmen gezwungen werden kann (BGE 119 V 484 E 2b).

Für die Sozialversicherung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einen irreparablen Nachteil bewirken, wenn die Wiedereinbringlichkeit der allenfalls zu Unrecht bezogenen und deswegen zurückzuerstattenden Betreffnisse gefährdet ist (BGE 124 V 82 E 4). Die Sozialversicherung hat ein erhebliches Interesse daran, Rückerstattungsforderungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Dem steht insoweit lediglich entgegen, dass die versicherte Person möglicherweise während der Dauer des Gerichtsverfahrens Sozialhilfe in Anspruch nehmen muss, was nicht eindeutig schwerer wiegt als das Interesse der Sozialversicherung an einem sofortigen Vollzug der Verfügung; dies gilt jedenfalls so lange, als nicht mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die versicherte Person im Hauptverfahren obsiegen wird (BGE 105 V 266 E 3; dazu BSK ATSG-MOSIMANN HANS-JAKOB, Basel 2020, Art 54 Rz 16 bis 20). In einem konkreten Fall hat die Rechtsprechung den Erfolgsaussichten des Rechtsmittels keine Bedeutung zugemessen, weil im konkreten Fall die Darstellung der massgebenden Verhältnisse und die gesamte Aktenlage nicht derart eindeutig waren, dass ihnen bereits im Rahmen der Anordnung der aufschiebenden Wirkung Rechnung getragen werden konnte (BGE 117 V 185 E 2.c.aa).

Ein als Kriterium verwendbares Obsiegen im Hauptverfahren kann (nur) berücksichtigt werden, wenn dieser Verfahrensausgang mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist (dazu BGE 105 V 266 E 3). Dass ein bestimmter Verfahrensausgang mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, setzt regelmässig voraus, dass die Sachumstände und die rechtliche Würdigung in den wesentlichen Punkten klar und unbestritten sind. Verlangt ist mithin für die Annahme einer grossen Wahrscheinlichkeit des Obsiegens, dass in den massgebenden sachverhaltlichen und rechtlichen Aspekten entweder Übereinstimmung unter den Verfahrensbeteiligten oder dann eine weitgehend zweifelsfreie Einordnung der massgebenden Fragen besteht. Damit ein solcher Verfahrensausgang angenommen werden kann, braucht es mithin eine hohe richterliche Überzeugung eines bestimmten Verfahrensausgangs.

10.3. Das Fürstliche Obergericht hat zum einen festgehalten, dass die interessierende Frage in der Rechtsprechung bislang nicht beantwortet ist und insoweit die Vorstellung nicht geradezu aussichtslos ist; zum andern wird festgehalten, dass gute Aussichten auf Erfolg gegeben sind (E 18.3.8).

Damit zeigt sich im Ausgangspunkt, dass für das Fürstliche Obergericht zunächst ein Spielraum zwischen „nicht geradezu aussichtslos“ und „guter Aussicht auf Erfolg“ besteht. Diesen zunächst sehr weit gefassten Spielraum engt das Fürstliche Obergericht in der Folge dahingehend ein, dass aus dem Rückschluss auf das Privatrecht, insbesondere auf Art 72 Abs 4 EheG, nicht ein

Anspruch des Erlöschens der Hinterlassenenrente zu rechtfertigen ist. Ferner vermerkt das Fürstliche Obergericht, dass in Art 58 Abs 5 AHVG die Aufnahme eines Konkubinats nicht als Erlöschensgrund erwähnt wird. Sodann berücksichtigt das Fürstliche Obergericht, dass aus dem Bestehen eines Konkubinats noch nicht auf eine ausreichende Versorgung geschlossen werden kann. Zugleich wird indessen festgehalten, dass die – primär interessierende – Regelung des Art 70 Abs 2 AHVG grundsätzlich für den Rechtsstandpunkt der Rekurswerberin spricht (dazu E 18.3.8).

Werden diese Erwägungen eingeordnet, kann aus ihnen noch nicht geschlossen werden, es könne mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Obsiegen der Rekursgegnerin im Hauptverfahren angenommen werden. Vielmehr zeigen die Erwägungen des Fürstlichen Obergerichts, dass im zunächst festgelegten weiten Spielraum ein weiteres Einordnen gerade schwer fällt. Weil die Verfahrensbeteiligten bezogen auf das Ergebnis des Hauptverfahrens unterschiedliche Standpunkte vertreten, müsste zur Annahme einer grossen Wahrscheinlichkeit des Obsiegens im Hauptverfahren aus den Akten offensichtlich erkennbar werden und einleuchten, dass ein bestimmter Standpunkt – hier derjenige der Rekursgegnerin – zutrifft. Dies ist indessen nach den Erwägungen des Fürstliche Obergerichts selbst nicht der Fall (vgl zB den Hinweis auf Art 70 Abs 2 AHVG; E 18.3.8 am Anfang). Es ist jedenfalls nicht mit grosser Wahrscheinlichkeit bereits im heutigen Zeitpunkt anzunehmen, wie der Prozessausgang sein wird. Vielmehr erscheint der Prozessausgang als jedenfalls offen. Damit

entfällt die eher ausnahmsweise Möglichkeit der Berufung auf einen eindeutigen Ausgang des Hauptverfahrens.

10.4. Damit ist auf das weitere Kriterium des Inkassorisikos einzugehen.

Diesbezüglich ist im Urteil des Fürstlichen Obergerichts festzuhalten, dass die angenommenen hohen Erfolgsaussichten das für die Rekurswerberin bestehende Inkassorisikos verdrängen (E 18.3.8 am Ende).

Das Inkassorisiko als solches wird vom Fürstlichen Obergericht nicht von der Hand gewiesen (E 18.3.8 am Ende). Weil – wie aufgezeigt (E 10.3) – im gegenständlichen Verfahren eine hohe Erfolgsaussicht ebenso wenig wie eine tiefe Erfolgsaussicht angenommen werden kann (sondern der Verfahrensausgang offen ist), erhält das Kriterium des Inkassorisikos ein besonderes Gewicht. Hier ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Rekursgegnerin bereits mit einer Rückforderung von CHF 11'254.00 konfrontiert ist und – bei Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung – sich die Rückforderungssumme – bei Unterliegen im Hauptprozess – monatlich um CHF 700.00 erhöht. Damit geht es um eine erhebliche Rückforderungssumme. Dies wird durch die Rekursgegnerin letztlich nicht anders dargestellt, weil sie festhält, dass bezüglich der Rückforderung „ohnehin eine Lösung (zu) finden“ ist (Rekursbeantwortung Ziff 28). Dies zeigt, dass ein Inkassorisiko bereits bezogen auf den Rückforderungsbetrag von CHF 11'254.00 besteht, wobei diese Summe – bei Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung – sich monatlich um CHF 700.00 erhöht. Weil noch nicht absehbar ist, wann das Hauptverfahren mit

einem rechtskräftigen Entscheid endet, kann sich mithin der allfällige Rückforderungsbetrag um mehrere Tausend Franken erhöhen. Weil von der Rekursgegnerin nicht aufgezeigt wird, wie die Lösung für die Rückzahlung sich gestalten könnte, und lediglich unbestimmt festgehalten wird, es sei eine Lösung zu finden, ist auch nicht erkennbar, wie das prinzipiell bestehende Inkassorisiko klein gehalten werden könnte bzw klein gehalten wird.

Die Rechtsprechung betont, dass die Sozialversicherung ein erhebliches Interesse hat, Rückerstattungsforderungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Rekursgegnerin steht demgegenüber prinzipiell offen, sich bezogen auf die Deckung des Lebensunterhalts an den Konkubinatspartner bzw an die Sozialhilfe zu wenden. Insoweit bleibt es dabei, dass ein Inkassorisiko besteht, was bei der Interessenabwägung entsprechend zu würdigen ist.

10.5. Wird mithin die bei der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vorzunehmende Interessenabwägung nach den vorstehenden Erwägungen vorgenommen, zeigt sich, dass die Erfolgsaussichten offen sind (E 10.3) und ein bestimmtes Inkassorisiko besteht (E 10.4). Dies führt dazu, dass die Interessen der Rekurswerberin höher zu gewichten sind als die Interessen der Rekursgegnerin. Dies wiederum zeigt, dass der Rekurs mit dem gestellten Antrag ausgewiesen ist.

11. Damit ergibt sich, dass der Beschluss des Fürstlichen Obergerichts insoweit zu korrigieren war, als festgestellt wird, dass einer allfälligen Vorstellung gegen

Ziff. 2 der Verfügung der Rekurswerberin vom 16.05.2023 die aufschiebende Wirkung entzogen ist.

12. Die Kosten des Rekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,  
1. Senat

Vaduz, am 05. Januar 2024

Der Präsident

Univ. Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.



**SCHLAGWORTE:**

Anspruch auf Witwenrente an geschiedene Personen im Konkubinat; aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels

**RECHTSSATZ:**

Die aufschiebende Wirkung bedeutet, dass die in Frage stehende Rechtsfolge vorläufig nicht eintritt, sondern gehemmt wird. Der tatsächliche und rechtliche Zustand soll insoweit einstweilen erhalten bleiben. Bei der aufschiebenden Wirkung soll wie bei allen vorsorglichen Massnahmen, der durch den Endentscheid zu regelnde Zustand weder präjudiziert noch verunmöglicht werden. Einer Prognose des Ausgangs im Hauptverfahren kann nur Bedeutung zukommen, wenn ein solcher Ausgang des Verfahrens mit grosser Wahrscheinlichkeit eintritt. Die Sozialversicherung hat ein erhebliches Interesse daran, Rückforderungen zu vermeiden, was bei der Prüfung der aufschiebenden Wirkung massgebend zu berücksichtigen ist.

\*\*\*\*\*